



**GEMEINDE ETTISWIL**  
BAUAMT

## Vereinbarung zur Sichtzonenfreihaltung

Grundeigentümerschaft Parzellen Nr. **72, 535 und 1166**  
 Grundbuch Ettiswil     Grundbuch Kottwil

Name        Einwohnergemeinde Ettiswil

Vertreter    Samuel Kreyenbühl / Elmar Stöckli

Adresse     Surseestrasse 5, 6218 Ettiswil

Die unterzeichnende Grundeigentümerschaft Einwohnergemeinde Ettiswil der Parzellen Nr. 72, 535 und 1166 erklärt sich bereit, die erforderlichen Sichtzonen für die Erschliessung der Parzellen Nr. 72, 535 und 1166 der Grundeigentümerschaft Einwohnergemeinde Ettiswil jederzeit freizuhalten und stimmt der Anmerkung dieser Pflicht im Grundbuch zu. Der Plan, Nr. 2892-148, mit der aufgezeigten Sichtfreihaltezone vom 22.05.2026 ist Bestandteil dieser Vereinbarung.

Diese Vereinbarung ist im Doppel angefertigt.

### Grundeigentümerschaft

Parzellen Nr. 72, 535 und 1166

Grundbuch Ettiswil     Grundbuch Kottwil

Ettiswil, 26.05.2026

*Datum und Unterschrift*

Namens des Gemeinderates

Der Gemeindepräsident:    Der Gemeindeschreiber:

*S. Kreyenbühl*    *Elmar Stöckli*

Gemäss der Schweizer Norm 640 273 ist das geforderte Sichtfeld im Sichtzonenbereich zwischen 0.6 und 3 m über der Fahrbahnebene freizuhalten.

---

*Auszug aus dem Strassengesetz des Kantons Luzern vom 4. Dezember 2023*

§ 90 Sichtzonen

- <sup>1</sup> Bauten und Anlagen dürfen weder errichtet noch geändert werden, wenn dadurch die erforderlichen Sichtverhältnisse der Strassenbenützer beeinträchtigt werden.
  - <sup>2</sup> Innerhalb der Sichtzone ist die freie Sicht zu gewährleisten.
  - <sup>3</sup> Wer um Bewilligungen nach diesem Gesetz nachsucht, hat die erforderliche Sichtzone nachzuweisen. Sofern die Sichtzone Nachbargrundstücke betrifft, hat der Gesuchsteller die schriftliche Erklärung der betroffenen Grundeigentümer zur Freihaltung der Sichtzone und die Zustimmung zur Anmerkung als öffentlich-rechtliche Eigentumsbeschränkung beizubringen. Die Sichtzone ist von der Bewilligungsbehörde auf Kosten des Gesuchstellers auf den betroffenen Grundstücken als öffentlich-rechtliche Eigentumsbeschränkung anmerken zu lassen.
  - <sup>4</sup> Die zuständige Dienststelle kann bei Kantonsstrassen im Strassenprojekt, bei der Erteilung von Bewilligungen nach diesem Gesetz oder durch Verfügung im Einzelfall Sichtzonen auf das angrenzende Land legen. Die gleiche Kompetenz hat die Gemeinde bei den übrigen Strassen.
-